



SATZUNG

für die Benutzung des Friedhofes

der STADT STADTSTEINACH

Auf Grund des Art 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460) erlässt die STADT STADTSTEINACH folgende

Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Stadtsteinach
(Friedhof – Benutzungssatzung)

§ 1

Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Stadt Stadtsteinach erhebt

- a) Benutzungsgebühren
- b) Grab- und Gruftplatzgebühren
- c) sonstige Gebühren

(2) Gebührenschuldner ist

- a) der Erwerber eines Benutzungsrechts an einer Grabstätte

oder

- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist

oder

- c) derjenige, der den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen und ist mit der Vorlage oder Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|-------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenaufbewahrung und Beerdigung | 240 € |
| b) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche im Leichenhaus | 175 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 175 € |
| c) für die Beerdigung ohne Inanspruchnahme des Leichenhauses | 130 € |

(2) Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für Kinder bis zu 6 Jahren um die Hälfte.

§ 3

Grab- und Gruftplatzgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die unterschiedlichen Arten der Grabstätten nach §§ 9 ff der Friedhofs- und Bestattungssatzung für

- | | |
|---|-------|
| a) Reihengräber (§ 10, Abs. 3 Nr.2) als Einzelgrabplatz sowie für jeden weiteren Grabplatz oder dessen Fläche mit 20-jährigem Nutzrecht | |
| 1.) im alten und im neuen Friedhof | 300 € |
| 2.) im neuen Friedhof bei erstmaligem Erwerb einer Neufläche für den Einzelgrabplatz sowie für jeden weiteren Grabplatz | 450 € |
| b) Wahlgräber (§ 11) als Einzelgruftplatz sowie für jeden weiteren Gruftplatz oder dessen Fläche mit 25-jährigem Nutzrecht | |
| 1.) im alten und im neuen Friedhof | 550 € |
| 2.) im neuen Friedhof bei erstmaligem Erwerb einer Neufläche für den Einzelgruftplatz sowie für jeden weiteren Gruftplatz | 650 € |
| c) Urnengräber (§ 12) mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 220 € |
| d) Urnengrabplatz in der Urnen-Sammelgruft | 150 € |
| e) Kindergrabplatz (§ 10, Abs. 3 Nr.1) als Reihengrab mit | |

- (2) Erstreckt sich bei Wahlgräbern die Ruhezeit (§ 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Nutzungszeit (§ 11 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung) hinaus, so sind die Gebühren zum Erwerb des weiteren Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts betragen für jedes Jahr der weiteren Nutzungszeit $\frac{1}{25}$ der Gruftplatzgebühren nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b.

Bei Verlängerung der Ruhezeit für Reihengräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung) sind die Grabplatzgebühren (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) mit $\frac{1}{20}$ pro Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Stadtsteinach vom 06. Juni 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2003, außer Kraft.

Stadtsteinach, den 14.12.2009

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister